

**Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
„Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE“
- Teilprogramm Stadtteilzentren II -**

**Programmleitfaden mit Hinweisen zur
Projektbeantragung und Projektdurchführung**

Stand: 30.06.2018

Einführung in das Programm

Das Teilprogramm Stadtteilzentren II (TP STZ II) des EFRE-Instruments „Zukunftsinitiative Stadtteil II“ (ZIS II) ist Teil einer ressortübergreifenden Stadtentwicklungspolitik und unterstützt nichtinvestive Maßnahmen, die der Armutsbekämpfung durch eine nachhaltige Stabilisierung und strukturelle Entwicklung sozial benachteiligter Gebiete dienen. Hierbei bilden insbesondere Maßnahmen in den Quartiersmanagement-Gebieten und den sog. fünf Aktionsräumen der Initiative „Aktionsräume plus“ einen Schwerpunkt.

Das TP STZ II fördert das quartiersbezogene Bürgerschaftliche Engagement sowie die Hilfe zur Selbsthilfe und will Kooperations- und Erneuerungsprozesse unterstützen. Es geht darum, die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner in den genannten Gebieten weiter zu verbessern und Netzwerke und Partnerschaften zu ermöglichen oder zu stärken. Insbesondere sollen Nachbarschaftseinrichtungen und Stadtteilzentren als Ankerpunkte einer nachhaltigen sozialen Stabilisierung in den betroffenen Gebieten geschaffen bzw. weiterentwickelt werden.

1. Grundlagen

1.1. Fördergrundlage

Das Land Berlin gewährt die Fördermittel auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV).

Als Verwaltungsvorschrift ist die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) erstellte Verwaltungsvorschrift VV ZIS II EFRE 2014 maßgeblich.

Die nachfolgenden Hinweise gehen auf die spezielle Ausrichtung des TP STZ II ein und sind im Rahmen der Projektbeantragung und Projektdurchführung zu beachten.

1.2. Förderstelle

Förderstelle ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS).

1.3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die den o. g. Kriterien der Nr. 2.4 VV ZIS II EFRE 2014 und den nachfolgenden inhaltlichen und fachpolitischen Zielsetzungen des TP STZ II entsprechen:

- Stärkung gemeinwesenorientierter Strukturen im Zusammenhang mit der Schaffung und Weiterentwicklung von Nachbarschaftseinrichtungen und Stadtteilzentren;
- Ausbau und Erweiterung stadtteilbezogener sozial-kultureller Arbeit unter Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerschaft (flächendeckender Ausbau, Reduzierung der unterversorgten Gebiete);
- Unterstützung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe;
- Aktivierung, Stärkung und lokale Vernetzung regionaler Netzwerke,
- Gewaltprävention und Verhinderung von Isolation, Ausgrenzung und Benachteiligung ausgewählter Bevölkerungsgruppen;
- Verbesserung interkultureller Kompetenzen;
- Angebote zur Verbesserung von Bildungsübergängen und zur Vermeidung des Schulabbruchs.

Die Maßnahmen müssen darüber hinaus mindestens eines der fachpolitischen Förderkriterien erfüllen:

- Generationsübergreifender Ansatz
- Leistung eines Beitrages zur Integration von gesellschaftlichen Randgruppen und Benachteiligten
- Förderung der Interkulturalität
- Aktivierung und lokale Vernetzung
- Verbesserung von sozialen und/oder qualitativen Kompetenzen

1.4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, die über das Infrastrukturprogramm Stadtteilzentren (IFP STZ) zuwendungsgefördert werden.

Nachgewiesene Kooperationspartner der über das IFP STZ geförderten natürlichen und juristischen Personen sind ebenfalls grundsätzlich antragsberechtigt, sofern beantragte Projekte in Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf liegen und die notwendige Kofinanzierung aus eigenen bzw. sonstigen Mitteln sichergestellt wird.

Hierbei ist zur Antragstellung die vorgesehene Kooperation mitzuteilen. Spätestens drei Monate nach Beginn des Projektes ist eine Kooperationsvereinbarung in schriftlicher Form einzureichen.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt über Zuwendungen. Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung in der Regel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt; § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen.

Abweichend zu den Regelungen der VV ZIS II EFRE 2014 sind Baumaßnahmen im Teilprogramm Stadtteilzentren nicht vorgesehen.

2.2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Fördermittel die ein Träger beantragen kann, wird von der SenIAS auf Grundlage einer eingereichten Projektskizze im Vorauswahlverfahren festgelegt. Träger, Dienstleister und Förderstelle werden nach Abschluss des Vorauswahlverfahrens zur höchstmöglichen Fördersumme durch die SenIAS informiert.

Abweichend zu den Regelungen der VV ZIS II EFRE 2014 ist ein Eigenanteil des Trägers an der Gesamtförderung nicht zwingend vorgegeben.

2.3. Ko-Finanzierung, hinzugetretene Deckungsmittel

Die Einbringung der Kofinanzierung ist entsprechend der Antragstellung zu sichern, bei Minderrealisierung reduziert sich automatisch der Anteil der EFRE-Mittel entsprechend, die EFRE-Mittel dürfen nicht mehr als 50% der gesamtzuwendungsfähigen Ausgaben decken.

Die Kofinanzierung ist in schriftlicher Form zur Antragstellung nachzuweisen (z.B. Zuwendungsbescheid). In begründeten Ausnahmefällen ist ein Nachweis bis zu 6 Wochen nach Beginn des Projektes möglich. Eine Auszahlung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über die Kofinanzierung vorgelegt wurde. Kann eine Kofinanzierung nicht eingebracht werden, ist keine EFRE-Förderung möglich.

Als Kofinanzierungsmittel können nur tatsächlich geflossene und auf dem Projektkonto verbuchte Mittel anerkannt werden.

Soweit Eigenmittel erbracht werden können, sind diese zwingend für den Verwendungszweck einzusetzen. Im Laufe des Bewilligungszeitraumes hinzutretende Deckungsmittel sind mitzuteilen und ermäßigen bei gleichbleibenden Gesamtkosten die Zuwendung gem. Nr. 2 ANBest-P. Zusätzliche Deckungsmittel beinhalten nicht automatisch eine Erhöhung der EFRE-Fördermittel.

Abweichend von Nr. 2 ANBest-P, ist bei der Akquirierung zusätzlicher Deckungsmittel die Anpassung der Finanzplanung möglich, sofern ein fachlicher Zusammenhang herzuleiten ist. Eine Erhöhung durch zusätzliche Deckungsmittel bedeutet nicht automatisch eine Erhöhung der EFRE-Mittel.

Dies gilt auch für den projektbezogenen Anteil von z. B. Betriebskostenrückerstattungen und Erstattungen nach dem AAG, die nicht mit den entsprechenden Ausgaben zu verrechnen sind.

Entsprechende Änderungsanträge sind bei der Förderstelle über den -Dienstleister ARGE STZ einzureichen. Die Änderungen müssen begründet werden und der fachliche Zusammenhang und die Notwendigkeit sind zu erläutern.

3. Besserstellung, Honorare

3.1. Besserstellung

Das Besserstellungsverbot (ANBest-P Nr. 1.3) ist einzuhalten. Eine Finanzierung der notwendigen Personalkosten kann nur im Rahmen der Vergleichbarkeit mit dem Tarifabschluss im öffentlichen Dienst (TV-L) erfolgen. Finanzielle Risiken, die sich aus abweichenden arbeitsvertraglichen Regelungen im Einzelfall oder aus anderen tarifvertraglichen Bindungen ergeben können, sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger in eigener Verantwortung zu tragen. Dies gilt auch für mögliche Änderungen hinsichtlich der Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Mehrarbeit / Zuschläge für Mehrarbeit ist / sind nicht zuwendungsfähig.

3.2. Honorare

Bei der Vergabe von Honorarleistungen sind gem. Nr. 3 ANBest-P die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten oder die „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz)“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Honorarverträge sind schriftlich zu fixieren und müssen die Leistung/Tätigkeit, Datum, Zeit der Durchführung, ggf. Anzahl der Stunden und die Höhe des Honorars enthalten.

Bemessungsgrundlage sind der Zeitaufwand und die für die Leistung/Tätigkeit erforderliche Qualifikation. Eine Überqualifizierung führt nicht zu höheren Honorarsätzen.

4. Projektauswahl und Projektverwaltung

4.1. Antragstellung

Der förmlichen Antragstellung ist eine Abstimmung auf Grundlage einer Projektskizze vorgeschaltet (Vorverfahren). Die Auswahl der Träger/Maßnahmen bedarf der vorherigen Entscheidung durch die SenIAS auf der Grundlage der im Vorverfahren einzureichenden Projektskizze.

Die Projektaufrufe werden auf der Internetseite der SenIAS¹ mitgeteilt.

Die Projektanträge sind nach erfolgter Auswahl auf Basis der abgestimmten Projektskizze in EUREKAPlus 2.0 zu erfassen und schriftlich beim Dienstleister ARGE STZ einzureichen.

4.2. Bewilligung

Für EFRE-Projekte, die eine Kofinanzierung aus dem IFP STZ erhalten, ist grundsätzlich eine zweijährige Förderung möglich. D. h. im TP STZ II ist eine Beantragung von Mitteln für die Haushaltsjahre 2019/2020 möglich, d. h. längstens bis zum 31.12.2020.

Für alle Projekte, die eine anderweitige Kofinanzierung (z.B. Bezirksmittel) erhalten, ist grundsätzlich eine Förderdauer von bis zu einem Jahr (längstens bis zum 31.12.2019) vorgesehen. Sofern die Kofinanzierungsmittel nachgewiesen werden können, ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über einen Änderungsantrag bis zum 31.12.2020 möglich.

4.3. Projektverwaltung, Berichterstattung

Neben den zuwendungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung eines EFRE-Projektes besondere Regelungen hinsichtlich der Projektverwaltung zu beachten und umzusetzen, insbesondere:

¹ <http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/buergerschaftliches-engagement/eu-foerderung/>

- Für das EFRE-Projekt ist ein gesondertes Bankkonto zu führen. Ein Kontoeröffnungsblatt der Bank ist mit dem Antrag vorzulegen. Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen (auch die Kofinanzierungsmittel von z. B. den Bezirksämtern und die Eigenmittel) und auch alle projektbezogenen Ausgaben sind über dieses Konto abzuwickeln.
- Über das EFRE-Projekt ist gesondert Buch zu führen.
- Ausgabenbelege und Einnahmebelege sind im EFRE-Begleitsystem EUREKAPlus 2.0 laufend zu erfassen. Ebenfalls laufend zu erfassen sind die Fördermittelbelege..
- Die EFRE-Berichterstattung ist wesentlicher Bestandteil der Projektverwaltung. Diese erfolgt über Zwischenverwendungsnachweise im Rahmen von Mittelabrufen/Zahlungsnachweisen zum 31.03. und 30.09. des Jahres in der EUREKAPlus 2.0 Datenbank, jährliche Zwischennachweise bei mehrjähriger Förderung sowie mit dem Endverwendungsnachweis unter EUREKAPlus 2.0 und als unterschriebener Ausdruck mit dem Sachbericht und der Indikatorendarstellung.
- Zur Nachweisführung findet die Belegprüfung im Rahmen von regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen statt. Bei diesen Kontrollen sind alle Rechnungs- und Zahlungsnachweise wie auch Arbeitsverträge im Original vorzulegen. Nicht vorgelegte Belege sind auf Anforderung an die ARGE STZ zu übersenden.
- Wenn bestimmte Kosten nur anteilig dem EFRE-Projekt zuzuordnen sind, muss durch den Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung schriftlich der entsprechende Umlageschlüssel festgelegt und begründet werden. Auf den Originalbelegen ist der angewandte Umlageschlüssel und der auf die jeweiligen Projekte anteilig entfallende Betrag zu vermerken.
- Zu beachten ist insbesondere das Verfahren hinsichtlich der Nachweisführung der Personalkosten: Die Personalausgaben sind ebenfalls generell durch Originalbelege (Verdienstabrechnungen - Arbeitgeberausfertigung) nachzuweisen, auch im Falle der Förderung von Personalkosten eines/einer Beschäftigten durch mehrere Stellen. Im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Prüfung der Mittelnachweise und des Verwendungsnachweises ist es auch erforderlich, in die Lohn-/Gehaltskonten sowie die Arbeitsverträge und aktuellen Nebenabreden der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand der Abrechnung sind. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen dagegen erhoben werden.
- Bei Mitarbeitern die nur teilweise für das EFRE-Vorhaben eingesetzt werden, muss der Umfang der für das Projekt geleisteten Arbeit durch eine tagesgenaue Stundenerfassung belegt werden. Der Stundennachweis ist mit Datum und Unterschrift des Mitarbeiters und des Projektleiters/Vorgesetzten zu versehen.
- Alle Unterlagen (Originalbelege und Projektunterlagen, wie u.a. Bescheide, Verwendungsnachweise, Sachberichte, Veröffentlichungen, Rechnungen, Verträge, Vergabeunterlagen, Nachweise zu den Personalkosten) für das EFRE-Projekt sind mindestens bis Ablauf des Jahres 2030 aufzubewahren und für Prüfungszwecke vorzuhalten. Der Förderstelle ist der Aufbewahrungsort mitzuteilen.

5. Hinweis zur Anwendung

Im Rahmen der Fortentwicklung des TP STZ II sind Anpassungen des Programmleitfadens möglich. Die jeweils aktuelle Version wird von der SenIAS an die jeweiligen beteiligten Institutionen und Träger übermittelt.